



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

# Nutzung digitaler Endgeräte

als Bestandteil der Schulordnung



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Telefon 0385 588-17003

[presse@bm.mv-regierung.de](mailto:presse@bm.mv-regierung.de)  
[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)  
[www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

### **Fotonachweise**

Anne Karsten (Porträt Simone Oldenburg), colourbox (Titel)

### **Stand**

Juli 2025

Diese Publikation wird als Fachinformation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

## **Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,**

diese Handreichung ist auf Wunsch einer Vielzahl von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern entstanden und beschäftigt sich mit einem hochaktuellen Thema.

Smartphone, Tablet und PC gehören heute zu unserem Alltag. Sie erleichtern uns die Suche nach wichtigen und aktuellen Informationen, sie ermöglichen Videokonferenzen über Tausende Kilometer hinweg und bieten bei der Anwendung durch kompetente Nutzerinnen und Nutzer noch viele weitere Einsatzmöglichkeiten in der Schule, bei der Arbeit und in der Freizeit. Gleichzeitig sind sie aber auch Ursache für ständige Ablenkung, Computersucht, Fake News, Mobbing und die unkontrollierte Verbreitung von Verstörendem und Verletzendem.

**Aus diesem Grund ist es wichtig, mit Hilfe von sinnvollen und verständlichen Regeln die Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule so zu organisieren, dass ihre Chancen zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele genutzt und ihre Risiken möglichst minimiert werden.**

Viele Schulen im Land haben sich bereits selbstständig entsprechende Regeln gegeben und erfolgreich umgesetzt. Dort besteht häufig kein weiterer Handlungsbedarf. Andere Schulen sind noch nicht so weit oder sehen Bedarf, ihre Regeln den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen. Diesen Schulen bieten wir in Form von Empfehlungen eine Orientierung für die Formulierung einer „**Nutzungsordnung für den Einsatz von digitalen Endgeräten**“ als Bestandteil der Schulordnung (vgl. § 76 Absatz 7 Nr. 5 Schulgesetz M-V).

Gleichzeitig verweisen wir auf weiterführende Informationen und gesetzliche Vorschriften, die mit Bezug zu diesem Thema zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Alle Beteiligten haben sich auf abgestimmte einheitliche Empfehlungen geeinigt, aus denen die Schulen ihre verbindlichen Regeln beschließen, um die Eigenverantwortung der Schulen zu verdeutlichen und deren Autonomie zu stärken. Nutzen Sie die vorliegende Handreichung wie einen Setzbaukasten, aus dem Sie sich Ihre individuelle Nutzungsordnung zusammenstellen.

**Außerdem gilt: Regeln werden besonders gut eingehalten und geschätzt, wenn man selbst bei deren Formulierung beteiligt war, wenn man deren Sinn versteht bzw. deren eigentliches Ziel kennt und teilt.**



Simone Oldenburg  
Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung

Die notwendige Diskussion und Verantwortungsübernahme von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zu den aufgeworfenen Themen ist mindestens genauso wichtig wie die letztlich gemeinsam gefundenen Festlegungen. Neben den transparenten Regeln für den Umgang mit den digitalen Endgeräten muss zwingend auch über Konsequenzen bei Missachtung der gemeinsam verantworteten Regeln diskutiert werden. Vorgaben, die nicht miteinander erarbeitet werden, stoßen in der Schule häufig auf Unverständnis und auf eine ablehnende Haltung. Außerhalb der Schule ist man dann oft froh, ohne Vorschriften wieder eigenständig Entscheidungen treffen zu können. Wenn sich Personen jedoch bereits vor der Einführung verbindlicher Regelungen durch die Schulkonferenz mit den Hintergründen, Ursachen und möglichen Alternativen auseinandergesetzt haben, halten sie diese Vorgaben aus verständnisvoller Einsicht auch im Alltag ein.

Über unsere zusammen mit dem Landeselternrat, dem Landesschülerrat, der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern, dem Grundschulverband Mecklenburg-Vorpommern, der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern und dem Vertreter der beruflichen Schulen erarbeitete Handreichung hinaus, muss es Aufgabe des Jugendmedienschutzes sein, weitreichende Nutzungsbedingungen festzulegen. Sie finden in der Handreichung zahlreiche Links und Hinweise. Darüber hinaus stehen Ihnen Ihr Staatliches Schulamt sowie die Beraterinnen und Berater des Medienpädagogischen Zentrums unterstützend zur Seite.

Über das Institut für Qualitätsentwicklung M-V können Sie regelmäßig Fortbildungen in Anspruch nehmen.

Ich wünsche uns gemeinsam gute Entscheidungen.

Simone Oeltauweg

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz von digitalen Endgeräten im schulischen Alltag.....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Empfehlungen für den schulischen Entscheidungsprozess.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Überlegungen zur Nutzung von Smartphones in der Schule .....</b>	<b>8</b>
	Besondere Regelungsbedarfe und Ausnahmesituationen .....	9
<b>4</b>	<b>Grundsätzliche Überlegung zur Nutzung von Tablets und Laptops in der Schule .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Empfehlung für das Grundgerüst einer Nutzungsordnung.....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Fragen und Antworten für konkrete Einzelfälle .....</b>	<b>14</b>
	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen .....	14
	Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern .....	15
	Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und bei Prüfungen.....	15
	Konsequenzen bei Verstößen .....	16
	Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte .....	16
	Fortbildung und Hilfsangebote (Unterstützungssysteme).....	17
	<b>Weiterführende Informationsquellen und Unterstützungsmöglichkeiten.....</b>	<b>18</b>

# 1 Grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz von digitalen Endgeräten im schulischen Alltag

„Lernen fördern, Kompetenzen stärken, Verantwortung übernehmen“

Digitale Endgeräte sind fester Bestandteil der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern. Schule hat den Auftrag, sie zum verantwortungsvollen Umgang mit diesen zu befähigen ([§ 3 Ziffer 6 Schulgesetz M-V](#)).

Die Nutzung digitaler Geräte im schulischen Kontext bietet pädagogische Chancen, birgt aber auch Risiken. Der pädagogisch sinnvolle Einsatz von digitalen Endgeräten in der Schule verbindet deren Nutzung im Unterricht mit notwendigen Freiräumen für direkte soziale Kontakte und Erholung. Schule muss daher für eine ausgewogene Verbindung von digitalem Lernen und analogem Miteinander sorgen.

Der altersgerechte Einsatz digitaler Endgeräte im **schulischen Kontext** bietet vielfältige Chancen, z. B.:

- schnell verfügbare Informationsquellen,
- anschauliche Darstellung von Lerninhalten für unterschiedliche Lerntypen,
- zeit- und ortsunabhängiges Lernen, Üben und Prüfen,
- KI-unterstützte Rückmeldungen für die Lernerfolgskontrolle und den Kompetenzerwerb,
- Pflege sozialer Kontakte über Distanz hinweg (z. B. in Familie und Schulpartnerschaften)
- sowie die Organisation von Schulalltag und Freizeit im Flächenland MV.

Gleichzeitig sind Risiken zu beachten, z. B.:

- Ablenkung vom Lernen und Konzentrationsprobleme,
- Rechtsverstöße durch Mobbing und Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
- fehlerhafte Einschätzung, Verwendung und Verbreitung von Fake News,
- Vernachlässigung von selbstständigem Lernen und kritischem Denken, insbesondere durch den unkontrollierten und unreflektierten Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI),
- Rückzug aus sozialen Begegnungen in Präsenz
- und Vernachlässigung der Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein im Schulalltag.

Der schulische Umgang mit digitalen Endgeräten muss klar geregelt sein und besonders die Unterscheidung von privaten Smartphones und schulisch administrierten Tablets und Laptops ist zu beachten.

**Dafür ist von der Schulkonferenz eine Nutzungsordnung für digitale Endgeräte als Bestandteil der Schulordnung zu beschließen.**

Die Nutzungsordnung regelt mindestens:

- ob, wann und unter welchen Bedingungen (auch private) digitale Endgeräte genutzt werden dürfen,
- in welchen Zeiten deren Nutzung untersagt ist,
- welche Konsequenzen Regelverstöße nach sich ziehen
- und welche Nutzungen rechtlich zulässig bzw. verboten oder strafbar sind.

Das Medienbildungskonzept jeder Schule in Mecklenburg-Vorpommern legt pädagogische Ziele und Herausforderungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien fest. Es enthält zudem Fortbildungskonzepte für Lehrkräfte – bei Bedarf auch für Erziehungsberechtigte. Die pädagogischen Zielsetzungen müssen dabei mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben der Schulordnung in Einklang stehen.

## 2 Empfehlungen für den schulischen Entscheidungsprozess

**Empfohlene Vorgehensweise zur Erstellung einer schulischen Nutzungsordnung für digitale Endgeräte:**

**1. Bedarfsanalyse:**

Durchführung einer Umfrage unter Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zur Erhebung von Erwartungen und Regelungsvorschlägen – z. B. auf Grundlage dieser Empfehlungen.

**2. Arbeitskreisbildung:**

Einrichtung eines Arbeitskreises mit Vertretern der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zur Erarbeitung eines ersten Entwurfs der Nutzungsordnung.

*Hinweis: Die Auseinandersetzung mit dem Thema sollte nicht auf Gremien und gewählte Vertretungen beschränkt bleiben. Eine möglichst breite Beteiligung – auch engagierter Schülerinnen und Schüler – ist wünschenswert. Ältere Schülerinnen und Schüler können z. B. Vorschläge für jüngere Jahrgänge entwickeln.*

**3. Rückmeldung aus den Gremien:**

Diskussion des Entwurfs in den schulischen Gremien und Formulierung von Rückmeldungen.

**4. Überarbeitung:**

Einarbeitung der Rückmeldungen und Vorstellung des überarbeiteten Entwurfs in den Gremien.

**5. Beschlussfassung:**

Präsentation des finalen Konzepts in der Schulkonferenz und Beschluss der Nutzungsordnung.

**6. Kommunikation und Verbindlichkeit:**

Vorstellung der Nutzungsordnung in den Klassen; gemeinsames symbolisches Unterzeichnen durch die Schülerinnen und Schüler.

**7. umfassende Information der Erziehungsberechtigten:**

Vorstellung der Regelungen auf Elternabenden.

*Hinweis: Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten gemäß § 49 Absatz 1 Schulgesetz M-V die Schule vertrauensvoll bei der Medienerziehung und dem Erwerb der Medienkompetenz ihres Kindes unterstützen.*

### 3 Grundsätzliche Überlegungen zur Nutzung von Smartphones in der Schule

Smartphones unterstützen im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern vielfach die familiäre Alltagsorganisation. Werden sie aus diesem Grund mitgeführt, sind sie ausgeschaltet in der Schultasche oder an einem sicheren Ort zu verwahren.

Der Einsatz privater Smartphones im Unterricht wird in der Regel nicht empfohlen. Geringe Bildschirmgröße, eingeschränkte Funktionalität und ein hohes Ablenkungspotenzial – insbesondere durch soziale Medien – sprechen dagegen. Zudem haben Lehrkräfte keine Möglichkeit, installierte Apps oder gespeicherte Inhalte zu kontrollieren. Schulisch administrierte Tablets bieten hier didaktisch und datenschutzrechtlich deutlich bessere Voraussetzungen.

Ein Einsatz privater Smartphones im Unterricht kommt daher allenfalls in pädagogisch begründeten Einzelfällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung in Betracht. Beispiele könnten die Verwendung als Bild- und Tonaufnahmegeräte für ein Interview, Formen des einfachen Feedbacks und die Thematisierung der individuellen Handynutzung sein.

Es ist von den Lehrkräften immer zu prüfen, ob die jeweilige Nutzung von Endgeräten und/oder digitaler Software oder bereitgestellten Diensten rechtmäßig erfolgen kann und methodisch-didaktisch sinnvoll ist. Für die notwendige Rechtssicherheit können im Zweifel unterschiedliche Unterstützungssysteme wie z. B. die behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Rechts- und Fachaufsicht genutzt werden.

#### **Empfehlungen für den Umgang mit privaten Smartphones in der Schule:**

Schulstufe	Empfehlungen
Klasse 1 – 6	<p>Die Nutzung privater Smartphones ist während des gesamten Schulbetriebs – also im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes – grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>Es wird empfohlen, Ausnahmen, etwa bei dringendem Kontakt zur Familie, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs oder aus gesundheitlichen Gründen, klar zu definieren und transparent zu regeln.</p>
Klasse 7 – 9	<p>Die Nutzung privater Smartphones ist während des gesamten Schulbetriebs – also im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes – grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>Im pädagogisch begründeten Einzelfall kann die Nutzung auf Entscheidung der Lehrkraft für konkrete Lernsituationen zugelassen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, Ausnahmen, etwa bei dringendem Kontakt zur Familie, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs oder aus gesundheitlichen Gründen, klar zu definieren und transparent zu regeln.</p>
Klasse 10 – 12	<p>Die Nutzung privater Smartphones kann innerhalb klar definierter Rahmenbedingungen erlaubt werden – etwa durch festgelegte Nutzungszeiten, ausgewiesene Bereiche oder die bereits benannten Ausnahmen.</p> <p>Im pädagogisch begründeten Einzelfall kann die Nutzung auf Entscheidung der Lehrkraft für konkrete Lernsituationen zugelassen werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bewusst digitale Freizeiten und -zonen einzurichten, um Phasen der Erholung und des sozialen Miteinanders zu fördern.</p>

## **Besondere Regelungsbedarfe und Ausnahmesituationen**

Bei der Festlegung von Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte ist besondere Sorgfalt geboten. Nicht alle Schülerinnen und Schüler haben gleiche Voraussetzungen – manche sind auf die Nutzung eines digitalen Endgeräts angewiesen, etwa aus gesundheitlichen Gründen oder im Kontext von Barrierefreiheit. In solchen Fällen ist eine individuelle Nutzungserlaubnis möglich und notwendig.

Ein entsprechender Nachweis ist von den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu erbringen. Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.

Zudem muss die Nutzung im Notfall – insbesondere zur Alarmierung medizinischer Hilfe – jederzeit möglich bleiben.

Auch pädagogisch kann die Nutzung von Smartphones im Ausnahmefall sinnvoll sein, etwa zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit geringen Deutschkenntnissen. Für diesen Zweck könnten speziell konfigurierte Geräte, z. B. mit einer einzigen, freigegebenen Übersetzungs-App erlaubt bzw. bereitgestellt werden.

## 4 Grundsätzliche Überlegung zur Nutzung von Tablets und Laptops in der Schule

Während Smartphones in der Regel nicht durch die Schule bereitgestellt werden, stehen in den meisten Einrichtungen heute schulisch administrierte digitale Endgeräte zur Verfügung. Damit ist bereits auf den wesentlichen Punkt hingewiesen. Nicht das eigentliche Eigentumsverhältnis „privat“ (elternfinanziert) oder „schulisch“ ist das Entscheidende, sondern die Frage der schulischen Administration. Gut administrierte Geräte ermöglichen die Einschränkung ablenkender Apps und erhöhen die Datensicherheit.

Wo vorhanden, wird der Einsatz schulischer Klassensätze (z. B. mit DigitalPakt-Mitteln gefördert) empfohlen. Sie unterstützen in besonderer Weise die Bildungsgerechtigkeit, da alle Lernenden die gleichen technischen Voraussetzungen nutzen können.

Viele didaktisch wertvolle Anwendungen erfordern Tablets oder Laptops. Ihr Einsatz wird – eingebettet in das schulische Medienbildungskonzept – ausdrücklich empfohlen, auch bereits in der Grundschule.

Da die pädagogisch sinnvolle, altersgerechte und gesunde Nutzung von digitalen Endgeräten gelernt, geübt und weiterentwickelt werden muss, ist neben dem pädagogisch sinnvollen Einsatz auf ausreichend digitale Frei-Zonen und Frei-Zeiten zu achten.

### Empfehlungen für die Nutzung schulisch administrierter Tablets/Laptops in der Schule:

Schulstufe	Empfehlungen
Klasse 1 – 6	<p>Die Nutzung schulisch administrierter Tablets und Laptops wird – altersgemäß und gezielt – in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft für konkreten Lernsituationen empfohlen (z. B. Lese- oder Sprachlern-Apps).</p> <p>Die Verwendung privater, nicht administrierter Geräte, ist grundsätzlich nicht gestattet.</p>
Klasse 7 – 9	<p>Die Nutzung schulisch administrierter Tablets und Laptops wird – altersgemäß und gezielt – in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft für konkrete Lernsituationen empfohlen.</p> <p>Die Nutzung privater, nicht administrierter Geräte, wird nicht empfohlen, kann jedoch im Ausnahmefall zugelassen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld noch einmal gesondert über die Festlegungen der schulischen Nutzungsordnung zu belehren und dies schriftlich zu dokumentieren.</p>
Klasse 10 – 12	<p>Die Nutzung schulisch administrierter Tablets und Laptops wird – altersgemäß und gezielt – in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft für konkrete Lernsituationen empfohlen.</p> <p>Die Nutzung privater, nicht administrierter Geräte, wird nicht empfohlen, kann jedoch im Ausnahmefall zugelassen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld noch einmal gesondert über die Festlegungen der schulischen Nutzungsordnung zu belehren und dies schriftlich zu dokumentieren.</p>

# 5 Empfehlung für das Grundgerüst einer Nutzungsordnung

## Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

## § 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion, insbesondere Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs.1 TDDDG auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

## § 3 Mitbringen und Aufbewahrung

(1) Private Smartphones dürfen mitgeführt werden, sofern sie nicht gegen § 2 dieser Ordnung verstößen. Während des Unterrichts sowie schulischer Angebote im Ganztagsbereich müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche oder an einem von der Schule bestimmten Ort aufbewahrt werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig. Eine weitergehende Freigabe bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

(2) Die Schule behält sich das Recht vor, Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung, Aufladung und Nutzung schulischer Geräte zu definieren. Ein unsachgemäßes Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen.

## § 4 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

(2) Der Einsatz schulisch nicht administrierter Geräte im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten konkreten Lernsituationen ab Klassenstufe 7 erlaubt. Damit verbundene Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Schulisch administrierte Geräte sind vorrangig einzusetzen.

## **§ 5 Bild- und Tonaufnahmen**

**(1)** Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.

**(2)** Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## **§ 6 Prüfungen und Leistungsnachweise**

**(1)** In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind alle privaten digitalen Geräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

**(2)** Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.

**(3)** Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

## **§ 7 Künstliche Intelligenz (KI)**

**(1)** Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

**(2)** Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

## **§ 8 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule**

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungs-erklärungen zu unterschreiben.

Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.

## **§ 9 Nutzung in Pausen**

**(1)** Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 dürfen in den Pausen digitale Endgeräte in ausgewiesenen Bereichen des Schulgebäudes bzw. -geländes nutzen.

**(2)** Die Weitergabe oder das Überlassen dieser Geräte an jüngere Mitschülerinnen und Mitschüler ist nicht gestattet.

## **§ 10 Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Diese Ordnung wird bis zum [Datum] in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.

## **Inkrafttreten und Aktualisierung**

Die Schulordnung tritt am [Datum] in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

[Name der Schule]

[Ort, Datum]

Unterschriften: Vertreter der Mitglieder der Schulkonferenz

## 6 Fragen und Antworten für konkrete Einzelfälle

### Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

#### Wer entscheidet, ob und wie digitale Endgeräte im Unterricht eingesetzt werden dürfen?

Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen gemäß [§ 100 Absatz 2 SchulG M-V](#) in eigener pädagogischer Verantwortung. Somit entscheiden Lehrerinnen und Lehrer, welche Medien und Hilfsmittel in konkreten Unterrichtssituationen eingesetzt werden können.

Dabei sind sie an verschiedene Vorschriften gebunden. Dazu zählen z. B. das [Schulgesetz M-V](#) mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die [Rahmenpläne](#) sowie die Beschlüsse der Konferenzen und Anordnungen der Schulaufsicht.

#### Welche Regeln gelten für die Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen?

Nach [§ 39a SchulG M-V](#) gestaltet jede Schule auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich. Hierzu zählt auch der Umgang mit digitalen Endgeräten. Schulen können in der Schulordnung festlegen, welche Maßnahmen sie vorsehen, um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte ist in die Schulordnung zu integrieren.

#### Welche Rolle spielt die Schulkonferenz bei der Festlegung von Nutzungsregeln?

Nach [§ 76 Absatz 7 Nr. 5 d SchulG M-V](#) entscheidet die Schulkonferenz über Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nutzungsordnung für digitale Endgeräte als Bestandteil der Schulordnung durch die Schulkonferenz zu beschließen.

#### Muss die Schulordnung angepasst werden, um die Nutzung digitaler Endgeräte zu regeln?

Um in einem schulinternen Abstimmungsprozess klare und verbindliche Regeln für die Nutzung digitaler Endgeräte zu vereinbaren, müssen Schulen eigene, altersgerechte Regeln für die Nutzung verbindlich in die Schulordnung aufnehmen. Es bedarf tragfähiger Konzepte und klarer Regeln, die gemeinsam mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern erarbeitet und beschlossen worden sind. Diese Regelungen müssen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren.

#### Gibt es Unterschiede in den Regelungen für verschiedene Schularten oder Jahrgangsstufen?

Eine unterschiedliche Regelung der Nutzung digitaler Endgeräte für verschiedene Schularten oder Jahrgangsstufen kann in der pädagogischen Verantwortung begründet sein. Grundsätzlich ist von den Lehrerinnen und Lehrern zu prüfen, ob die jeweilige Nutzung von digitalen Endgeräten und/oder Software oder bereitgestellten Diensten rechtmäßig erfolgen kann und methodisch-didaktisch sinnvoll ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die oben aufgeführten [Empfehlungen für den Umgang mit privaten Smartphones in der Schule](#) in der Handlungsempfehlung verwiesen.

## Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern

### Sind Erziehungsberechtigte über die Nutzungsregeln zu informieren?

Erziehungsberechtigte sind nach [§ 55 SchulG M-V](#) über alle wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Schule hat den Erziehungsberechtigten alle relevanten Informationen über das Schulleben zu geben, einschließlich der Nutzungsregeln.

### Sind Erziehungsberechtigte an der Erarbeitung der Nutzungsregeln zu beteiligen?

Gemäß [§ 4 Absatz 5 SchulG M-V](#) wirken Schule und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule kooperiert mit den Erziehungsberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder. Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert somit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten ([§ 49 Absatz 1 SchulG M-V](#)). Da die Regelung für die Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule durch den Beschluss der Schulkonferenz Gültigkeit erhält, sind die Erziehungsberechtigten in deren Erarbeitung und Verabschiedung einzubinden.

### Sind Schülerinnen und Schüler über die Nutzungsregeln zu informieren?

Schülerinnen und Schüler sind nach [§ 55 Absatz 1 SchulG M-V](#) über alle wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies gilt auch bei der Aktualisierung und Erweiterung der Schulordnung.

### Sind Schülerinnen und Schüler an der Erarbeitung der Nutzungsregeln zu beteiligen?

Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit, in die auch Schülerinnen und Schüler zu integrieren sind ([§ 74 Absatz 1 SchulG M-V](#)). Besondere Bedeutung kommt den jeweiligen Schülervertretungen zu ([§ 80 SchulG M-V](#)).

## Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und bei Prüfungen

### Dürfen digitale Endgeräte während einer Leistungserbringung mitgeführt werden?

In Prüfungen, Tests oder Leistungskontrollen sind digitale Endgeräte grundsätzlich auszuschalten und an einem vorgegebenen Ort abzulegen.

Leistungsbewertungen an allgemein bildenden Schulen erfolgen gemäß § 2 der [Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern](#) auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens.

Im Sekundarbereich I dürfen gemäß [§ 6 Absatz 5 der Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I](#) in allen Prüfungen nur die in den Vorabinweisen zur Prüfung angegebenen Hilfsmittel verwendet werden.

Nach der [Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung](#) Mecklenburg-Vorpommerns sind gemäß [§ 35 Absatz 6](#) als Hilfsmittel nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während einer schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft nach Entscheidung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters zulassen.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, z. B. durch Verwendung digitaler Endgeräte und/oder Verwendung von Künstlicher Intelligenz, so begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

## Konsequenzen bei Verstößen

### Unter welchen Voraussetzungen darf ein digitales Endgerät eingezogen werden?

Die unerlaubte Nutzung eines digitalen Endgerätes kann zu erzieherischen Maßnahmen führen. Auf der Grundlage von [§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V](#) dürfen Gegenstände, die Unterrichtsstörungen verursachen, vorübergehend eingezogen werden. Die Erziehungsmaßnahmen müssen stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen. Nutzen Schülerinnen und Schüler ihr digitales Endgerät entgegen den Regeln in der Schulordnung oder entgegen einer Anordnung der Lehrerin oder des Lehrers, kann die Lehrerin oder der Lehrer unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses einziehen. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

### Wie lange darf ein Gerät einbehalten werden?

Wie bei allen erzieherischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel eine Rückgabe des digitalen Endgeräts am Ende des Unterrichtstages der oder des Betroffenen erfolgen sollte.

### Muss das Gerät vor Einbehalt ausgeschaltet werden?

Grundsätzlich wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler das digitale Endgerät vor Übergabe ausschalten.

## Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte

### Gibt es besondere datenschutzrechtliche Anforderungen an die Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule?

Grundlage für den Datenschutz in der Schule ist die [Schuldatenschutzverordnung M-V](#). Für die Verwendung privater bzw. schulisch administrierter digitaler Endgeräte gelten keine gesonderten Regeln.

### Was tun, wenn Schülerinnen oder Schüler mit problematischen Inhalten (z. B. Gewaltvideos) auffallen?

Entsprechend ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag sind Lehrerinnen und Lehrer angehalten, bei einem begründeten Verdacht des Besitzes, des Teilens bzw. Verbreitens problematischer Inhalte das Gespräch mit dem oder der Betroffenen zu suchen.

Die Lehrerin oder der Lehrer kann die oder den Betroffenen zur Herausgabe des digitalen Endgeräts und/oder der Nachschau der relevanten Inhalte auffordern. Dies geschieht im Idealfall in Gegenwart von Zeugen (z. B. einer zweiten Lehrerin oder eines zweiten Lehrers). Die Entscheidung der oder des Betroffenen der Aufforderung nachzukommen, beruht auf Freiwilligkeit.

### Sind Lehrer oder Lehrerinnen verpflichtet, die Polizei zu informieren?

Die Lehrkräfte wie auch die Schulleitung entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Fällen es sinnvoll ist, die Polizei zu informieren. Hierbei kommt es zunächst auf eine sorgfältige Differenzierung der Zielrichtung und Intention der vorgesehenen Maßnahmen an. Ist ihre Ausrichtung eher pädagogisch geprägt, sollten mit der Schulleitung sowie den Erziehungsberechtigten gemeinsam weitere Schritte und Maßnahmen besprochen werden.

Die Durchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln oder zur Gefahrenabwehr darf nur von Polizeibeamten durchgeführt werden. Wenn Lehrerinnen und Lehrer an einer Schule den begründeten Verdacht haben, dass mit einem digitalen Endgerät eine Straftat begangen worden sein könnte, sollten sie deshalb die Polizei und die Erziehungsberechtigten informieren.

## Fortbildung und Hilfsangebote (Unterstützungssysteme)

### Wo finde ich Hilfe, wenn ich mir beim Umgang mit digitalen Endgeräten im Unterricht unsicher bin?

Im [Fortbildungskatalog des Instituts für Qualitätsentwicklung M-V](#) finden Sie regelmäßig Angebote zu einer Vielzahl an Themen im Bereich Lehren und Lernen in der Digitalität. Dazu zählen unter anderem die Multiplikatorenfortbildung zum Kinder- und Jugendmedienschutz durch das Medienpädagogische Zentrum. Die dort geschulten Lehrerinnen und Lehrer wirken als Multiplikatoren in ihren Schulen. Weitere Fortbildungen zur Gestaltung digital gestützten Lernens in der Schule finden Sie auf der [fobizz-Plattform](#) für Lehrerinnen und Lehrer des Landes MV. Das Thema ist ebenfalls zentraler Bestandteil von Fortbildungen im Rahmen der Führungskräftequalifikation.

## Weiterführende Informationsquellen und Unterstützungsmöglichkeiten

- Deutsches Schulportal der Robert Bosch Stiftung  
[Handyverbot an Schulen – Ja oder nein: Was sagen die Studien?](#)
- SWR1 Leute (06.09.2024)  
[Medienkonsum der Kinder: Diese Tipps können Eltern helfen](#)
- [www.medien-kindersicher.de](#)  
ein Projekt von Medienanstalten verschiedener Bundesländer
- [Unterstützung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern](#)
- Das Thema [Digitalisierung](#) auf [www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)
- [Unterstützung durch das Medienpädagogische Zentrum](#)
- [Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und sonstigem Schulpersonal](#)